

Anlage zur Urkunde des Notars
in vom
UR-Nr. /2010

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

InterSpa Gesellschaft für Betrieb Wonnemar Donaabad Ulm/Neu-Ulm mbH

mit Sitz in Ulm

1. Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

InterSpa Gesellschaft für Betrieb Wonnemar Donaabad Ulm/Neu-Ulm mbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Ulm.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bäder- und Freizeitanlagen, insbesondere der Freizeitanlage „Wonnemar Donaabad“ in Neu-Ulm im Wege der Anpachtung.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Zwecke geeignet sind; die Gesellschaft kann sich auch auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen, insbesondere Zweigniederlassungen gründen. Die Gesellschaft ist ferner befugt, mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge abzuschließen.

3. **Stammkapital, Stammeinlagen**

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 250.000,00

(in Worten: Euro Zweihundertfünfzigtausend).

3.2 Von dem Stammkapital übernehmen

3.2.1 die Firma **InterSPA Betriebsverwaltungsgesellschaft mbH**

einen Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von

€ 247.500,00

3.2.2 **Städte Ulm und Neu-Ulm**

einen Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von

€ 2.500,00.

3.3 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in bar zu erbringen und zwar in voller Höhe bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages.

4. **Dauer, Kündigung**

4.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2 Während der Dauer des Pachtvertrages zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm sowie der InterSpa Gesellschaft für Betrieb Wonnemar Donaabad Ulm mbH über den Betrieb der Donaabad-Freizeitanlagen in Neu-Ulm ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Ansonsten kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

4.3 Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil unter Beachtung der §§ 30 - 33 GmbH-Gesetz auf die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Gesellschafter oder auf eine von ihr benannte sonstige Person zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann in diesem Fall auch nach Maßgabe der Ziff. 10.4-10.7 eingezogen werden.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum von der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauffolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

6. Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 6.2 Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- 6.3 Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 6.4 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschaft sowie einer etwaigen durch Gesellschafterbeschluss erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung neben einem etwaigen Geschäftsverteilungsplan zu führen.
- 6.5 Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen, laufenden Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden, weil mit einem Zuwarten die Gefahr erheblicher Nachteile für die Gesellschaft verbunden wäre, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich zu unterrichten. Der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - c) der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unterneh-

men; hierzu zählen nicht der Aktienerwerb im Rahmen der Vermögensanlage oder die Beteiligung an Aktienfonds;

- d) Anschaffungsgeschäfte und Investitionen im Anlage- oder Umlaufvermögen mit einem Wert, der 100.000 € p.a. übersteigt, sofern diese Investitionen nicht in dem genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten sind;
- e) jegliche weitere Aufnahme von Krediten und Verbindlichkeiten bei Überschreitung eines Gesamtkreditvolumens von mehr als 200.000 €, sofern die Kreditaufnahme nicht im genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten ist;
- f) jegliche weitere Vergabe von Krediten ab einem Gesamtvolumen von ausgereichten, valuierten Krediten von über 30.000 €, sofern die Kreditvergabe nicht im genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten ist;
- g) der Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge;
- h) die Aufstellung und die Änderung der Geschäftsordnung;
- i) sämtliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

- 6.6 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Finanzplan für die folgenden zwei Geschäftsjahre vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sollen insbesondere die erforderlichen Finanzmittel, die Höhe und Art der geplanten Investitionen, den Personalbedarf und das zu erwartende Ergebnis angeben.

7. Gesellschafterversammlung

- 7.1 Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 50 GmbH-Gesetz. Daneben ist jeder Gesellschafter berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Die Einladung erfolgt an die letzte der Gesellschaft

mitgeteilte Adresse. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft ihre jeweilige Adresse mitzuteilen.

- 7.2 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es beantragt. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.
- 7.3 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens einer Woche, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 7.4 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft, möglichst in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen, wenn er dies den anderen Gesellschaftern und den Geschäftsführern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt hat, wobei die Übermittlung per Telefax in diesem Fall genügt.
- 7.5 Wenn alle Gesellschafter mit dem Beschluss oder jedenfalls dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in jeder beliebigen Weise schriftlich, telegrafisch, durch Telefax, E-Mail oder telefonisch gefasst werden.
- 7.6 Gesellschafterbeschlüsse sind in jedem Fall schriftlich (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) niederzulegen, sofern keine notarielle Beurkundung notwendig ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- 7.7 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in

welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend macht, geltend gemacht werden.

- 7.8 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Stimmrechtsbeschränkung des § 47 Abs. 4 GmbH- Gesetz ausgeschlossen; insbesondere ist bei der Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Gesellschafter der betreffende Gesellschafter oder dessen Vertreter vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen.
- 7.9 Je EURO 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

8. Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrechte

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- 8.2 Eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus insbesondere erforderlich, für
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - c) die Zustimmung zum jährlichen Wirtschaftsplan der Gesellschaft, zu Änderungen vom Wirtschaftsplan, die Zustimmung zum Finanzplan der Gesellschaft sowie zu Änderungen vom Finanzplan. Für diese Beschlüsse ist die Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen erforderlich. Gesellschafter mit einer Beteiligung von unter 10% können ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Undurchführbarkeit der vorgelegten Pläne bestätigt und/oder dargetan wird, dass die Existenz der Gesellschaft bei Durchführung der Pläne bedroht ist.
 - d) die Zustimmung zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere zur Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sowie die Teilung oder die Einziehung von Geschäftsanteilen, zur Bestellung von Nieß-

bräuchen an Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder Abtretung. Für diesen Beschluss ist die Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen erforderlich. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Dies gilt auch bei Ausgabe weiterer Geschäftsanteile oder Beteiligungen (Kapitalerhöhungen), wenn diese Anteile nicht von den bisherigen Gesellschaftern übernommen werden. Die anderen Gesellschafter haben die Zustimmung zu erteilen, wenn nicht in der Person des neuen Gesellschafters wichtige Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere persönliche oder wirtschaftliche Unzuverlässigkeit oder wenn es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, die Gesellschafter, Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Berater der Atlantis Freizeitpark GmbH (Ulm), der Atlantis Freizeitpark GmbH Dorsten und/oder der Atlantis Freizeitpark GmbH Obertshausen sind oder waren.

- d) die Berufung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie die Beschlussfassung über die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung; die Erteilung oder den Entzug von Prokura, Handlungsvollmachten gemäß § 54 HGB und Generalvollmachten;
- e) den möglichen Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- f) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie Einzahlungen in die Kapitalrücklage; für diesen Beschluss ist die Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen erforderlich.
- g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages; für diesen Beschluss ist die Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen erforderlich.
- h) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 und § 292 AktG; für diese Beschlüsse ist die Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen erforderlich.
- i) die Gründung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens als Ganzes sowie die Verpachtung des gesamten Geschäftsbetriebes;
- j) die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung, Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten sowie die strategische, konzeptionelle oder räumliche Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
- k) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung sowie alle Verfügungen über

Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Vornahme solcher Verfügungen.

- l) jegliche weitere Aufnahme von Krediten und Verbindlichkeiten bei Überschreitung eines Gesamtkreditvolumens von mehr als 400.000 €;
- m) jegliche weitere Vergabe von Krediten ab einem Gesamtvolumen von ausgereichten, valuierten Krediten von über 200.000 €;
- n) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall 250.000 € übersteigt;
- o) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- p) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; für diesen Beschluss ist die Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen erforderlich.
- q) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen, die mit Gesellschaften abgeschlossen werden sollen, die im Verhältnis zu den Gesellschaftern als verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG gelten. Entsprechendes gilt für Verträge zwischen der Gesellschaft und Personen, die bei deren Gesellschaftern angestellt sind bzw. in diesen Gesellschaften eine leitende Funktion bekleiden, oder mit nahestehenden Personen des Gesellschafters i.S.v. § 138 InsO.
- r) Hingabe und Aufnahme von Darlehen und sonstigem Fremdkapital, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter und Unternehmen, an denen die Gesellschaft nicht mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich im Sinne des § 16 AktG beteiligt ist.

8.3 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Versammlungsniederschrift möglich.

9. Verfügung über Geschäftsanteile

9.1 Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. Ziff. 8.2 lit. d). Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Verfügungen der Gesellschafter untereinander.

- 9.2 Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten veräußern, so hat der andere Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 463 ff. BGB. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft zu und erlischt nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die Anzeige des Verkaufs des Geschäftsanteils an den Dritten dem vorkaufsberechtigten Gesellschafter zugegangen ist. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht binnen dieser Frist durch schriftliche Mitteilung Gebrauch, geht das Recht proportional zu den bestehenden Anteilsverhältnissen auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der bestehenden Kapitalbeteiligungen der Vorkaufsberechtigten an der Gesellschaft zu teilen. Ein Vorkaufsrecht besteht nicht im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an ein mit diesem verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
- 9.3 Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß vorstehendem Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs.1 S. 1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender bedeutender, in der Person des Käufers liegender Grund vor, der zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt.
- 9.4 Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile, steht den Mitgesellschaftern das Mitverkaufsrecht zu. Jeder Mitgesellschafter kann danach verlangen, dass der Käufer des bzw. der Anteile auch seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile zu denselben Bedingungen erwirbt. Veräußert ein Gesellschafter nur einen Teil seiner Geschäftsanteile, steht den Mitgesellschaftern das Mitverkaufsrecht im entsprechenden Verhältnis zu. Jeder Gesellschafter kann das Mitverkaufsrecht nur bezüglich des Ganzen dem Mitverkaufsrecht unterliegenden Anteils geltend machen.
- 9.5 Für den Fall, dass ein Gesellschafter die Absicht hat, seine Anteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, hat er dies den Mitgesellschaftern durch Einschreiben schriftlich mitzuteilen und ihnen den Entwurf des Kaufvertrages zuzusenden. Die übrigen Gesellschafter haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einschreibens, welches die Verkaufsabsicht und den Inhalt des abzuschließenden Kaufvertrages enthält, schriftlich per Einschreiben gegenüber dem verkaufswilligen Mitgesellschafter zu äußern, ob sie von ihrem Mitverkaufs-

recht Gebrauch machen. Äußert sich ein Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist, erlischt dessen Mitverkaufsrecht bezüglich dieses Verkaufsfalls. Nach Zusendung des Vertragsentwurfs über den Verkauf eines oder mehrerer Geschäftsanteile darf dieser Vertragsentwurf inhaltlich nicht mehr ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter geändert werden.

10. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 10.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- 10.2 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn
 - 10.2.1 über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder rechtskräftig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
 - 10.2.2 der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten seit Wirksamwerden der Pfändung, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Schuldtitels, auf dem die Pfändung beruht. Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die Zwangsvollstreckung anzuzeigen;
 - 10.2.3 der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt; oder
 - 10.2.4 wenn ein wichtiger Grund entsprechend § 140 HGB in der Person eines Gesellschafters vorliegt, der die Ausschließung dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- 10.3. Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen ausgeübt ist.

- 10.4 Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht.
- 10.5 Im Fall der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter ein abschließendes Entgelt in Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Einziehung.
- 10.6. Das Einziehungsentgelt ist vom Tage der Einziehung an fällig und mit 5 % Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10.7 In den Fällen von Ziff. 10.2 kann durch Gesellschafterbeschluss statt der Einziehung verlangt werden, daß der Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst unter Beachtung der §§ 30 und 33 GmbH-Gesetz oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere von ihr benannte Dritte abgetreten wird. Die Vorschriften der Ziff. 10.3 bis 10.6 gelten entsprechend.

11. Jahresabschluss

- 11.1 Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vorangegangene Jahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung vorzulegen.
- 11.2 Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

12. Gewinnverwendung

- 12.1 Die Gesellschafter beschließen nach freiem Ermessen, ob und inwieweit der Jahresabschluß zur Ausschüttung an die Gesellschaft oder zur Bildung von Rücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.
- 12.2 Der zur Ausschüttung kommende Bilanzgewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

13. Liquidation

- 13.1 Die Gesellschaft wird durch Beschluß der Gesellschafter - der mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann - sowie in den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst.
- 13.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese - soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist - durch den bzw. die bisherigen Geschäftsführer mit unveränderter Vertretungsmacht liquidiert, sofern nicht durch Gesellschafterbeschuß andere Liquidatoren bestimmt werden.
- 13.3 Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Bekanntmachungen, Schlußbestimmungen

- 14.1 Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.
- 14.2 Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen in der gesetzlichen Form abzugeben, die zur Durchführung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages zur Durchführung wirksam zustande gekommener Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind.
- 14.3 Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Beratungs-, Notar- und Veröffentlichungskosten, Gerichtsgebühren) bis zu einem Betrag von EURO 2.500,00.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung ist eine Regelung zu treffen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

